

Geschäftsverzeichnissnr. 5434
Entscheid Nr. 92/2013 vom 19. Juni 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 73^{quater} der durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, in der durch Artikel 143 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen abgeänderten Fassung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60^{bis} des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 18. Juni 2012 in Sachen Laurent Lambotte und Anisa Arbib gegen das Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern, dessen Ausfertigung am 25. Juni 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 73*quater* der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger in der durch das Gesetz vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen abgeänderten Fassung,

dahingehend ausgelegt, dass er den Vorteil der von ihm eingeführten Adoptionsprämie dem im Sinne des belgischen Rechts adoptierten oder im Adoptionsverfahren befindlichen Kind vorbehält, und somit von diesem Vorteil die Vollwaise ausschließt, die in der Familie aufgenommen wird durch Wirkung des marokkanischen Gesetzes in Bezug auf die Aufnahme verlassener Kinder (Kafala),

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 22*bis* der Verfassung, den Artikeln 2 und 20 des am 20. November 1989 in New York geschlossenen Übereinkommens über die Rechte des Kindes und Artikel 8 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten und durch das Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie mit Artikel 1 des zweiten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 73*quater* der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger bestimmt:

« § 1. Ausgleichskassen für Familienbeihilfen und in Artikel 18 erwähnte Behörden und öffentliche Einrichtungen gewähren unter folgenden Bedingungen eine Adoptionsprämie:

1. Vor dem zuständigen Gericht wird ein Antrag eingereicht oder, in Ermangelung eines Antrags, eine Adoptionsurkunde unterzeichnet: Diese Dokumente drücken die Absicht des Berechtigten oder seines Ehepartners aus, ein Kind zu adoptieren.

2. Der Adoptierende oder sein Ehepartner erfüllt die Bedingungen für die Erhebung eines Anspruchs auf Familienbeihilfen, mit Ausnahme der in Artikel 51 § 3 erwähnten Bedingungen.

3. Das Kind gehört dem Haushalt des Adoptierenden an.

4. Das Kind erfüllt die in den Artikeln 62 beziehungsweise 63 erwähnten Bedingungen.

Wenn das Kind am Tag der Hinterlegung des Antrags oder, in Ermangelung eines Antrags, am Tag der Unterzeichnung der Urkunde dem Haushalt des Adoptierenden bereits angehört, müssen die in Absatz 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Bedingungen an diesem Tag erfüllt sein.

Wenn das Kind am Tag der Hinterlegung des Antrags oder, in Ermangelung eines Antrags, am Tag der Unterzeichnung der Urkunde dem Haushalt des Adoptierenden noch nicht angehört, muss die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Bedingung am Datum des Urteils über diesen Antrag beziehungsweise, in Ermangelung eines Antrags, am Tag der Beurkundung der Adoptionsurkunde und zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind dem Haushalt des Adoptierenden tatsächlich angehört, erfüllt sein und muss die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Bedingung zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind dem Haushalt des Adoptierenden tatsächlich angehört, erfüllt sein.

§ 2. Die Adoptionsprämie beläuft sich auf 926,95 EUR.

Für ein adoptiertes Kind wird der Betrag der Adoptionsprämie gewährt, der am Tag der Hinterlegung des Antrags oder, in Ermangelung eines Antrags, am Tag der Unterzeichnung der Adoptionsurkunde anwendbar war. Gehört das Kind jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht dem Haushalt des Adoptierenden an, wird der Betrag der Adoptionsprämie gewährt, der zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind diesem Haushalt tatsächlich angehört, anwendbar ist.

§ 3. Der Minister der Sozialen Angelegenheiten beziehungsweise der von ihm bestimmte Beamte des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt kann jedoch in interessenswürdigen Fällen eine Adoptionsprämie gewähren, wenn die in § 1 Nr. 2 oder 4 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Was die Kategorien interessenswürdiger Fälle betrifft, verfügt der Minister der Sozialen Angelegenheiten über dieselbe Befugnis. In diesem Fall beantragt er zuvor die Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern.

§ 4. Dem Adoptierenden beziehungsweise seinem Ehepartner kann für dasselbe Kind nur eine einzige Adoptionsprämie gewährt werden.

Die Adoptionsprämie kann dem Adoptierenden beziehungsweise seinem Ehepartner nicht gewährt werden, wenn der Adoptierende, sein Ehepartner beziehungsweise die Person, mit der er eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne von Artikel 56*bis* § 2 bildet, für dasselbe Kind eine Geburtsbeihilfe bezogen hat ».

B.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung und den durch das vorliegende Rechtsprechungsorgan übermittelten Verfahrensunterlagen geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 73*quater* der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger - indem er Kinder, deren Vater unbekannt sei, die von ihrer Mutter verlassen worden seien und die durch eine natürliche Person in Anwendung des marokkanischen Gesetzes in Bezug auf die Aufnahme verlassener Kinder (Kafala) aufgenommen würden, von dem Vorteil der durch diesen Artikel eingeführten Adoptionsprämie ausschließe - mit Artikel 22*bis* der Verfassung und mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung,

gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 2 und 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, zu urteilen.

B.3.1. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass es dem Gerichtshof zunächst obliegt, über die Verfassungsmäßigkeit des Behandlungsunterschieds zu urteilen, der durch die fragliche Bestimmung zwischen zwei Kategorien von Kindern eingeführt werde: einerseits denjenigen, die in Anwendung der belgischen Gesetzesnormen über die Adoption adoptiert würden oder Gegenstand eines Adoptionsantrags oder einer Adoptionsurkunde seien, und andererseits den Kindern, deren Vater unbekannt sei und die von ihrer Mutter verlassen worden seien und die durch eine natürliche Person in Anwendung des marokkanischen Gesetzes Nr. 15-01 « in Bezug auf die Aufnahme (Kafala) verlassener Kinder », ausgefertigt durch Dahir Nr. 1-02-172 des 1. Rabbi II 1423 (13. Juni 2002) aufgenommen würden.

B.3.2.1. Diese Aufnahme - oder Kafala - eines verlassenen Kindes ist « die Verpflichtung, den Schutz, die Erziehung und den Unterhalt eines verlassenen Kindes so zu übernehmen, wie es ein Vater für sein Kind tun würde » (Artikel 2 erster Satz des Gesetzes Nr. 15-01).

Als « verlassenes Kind » gilt jedes Kind, das nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich in einer der folgenden Situationen befindet:

- geboren sein von unbekanntem Eltern oder einem unbekanntem Vater und einer bekannten Mutter, die es freiwillig verlassen hat;

- Waise sein oder Eltern haben, die nicht imstande sind, für seine Bedürfnisse aufzukommen, oder nicht über gesetzliche Existenzmittel verfügen;

- schlecht beleumdete Eltern haben, die nicht ihre Verantwortung zum Schutz und zur Orientierung, um es auf den richtigen Weg zu führen, übernehmen, so wie in dem Fall, dass ihnen die gesetzliche Aufsicht entzogen wird oder dass sich herausstellt, dass einer der beiden nach dem Tod oder der Handlungsunfähigkeit des anderen vom rechten Pfad abkommt und nicht seiner vorerwähnten Pflicht gegenüber dem Kind nachkommt (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 15-01).

Die Entscheidung, diese Kafala der natürlichen Person zu gewähren, die sie beantragt, weil sie diese gewährleisten möchte, obliegt dem « Vormundschaftsrichter » (Artikel 14 bis 17 des Gesetzes Nr. 15-01).

B.3.2.2. Die Kafala gewährt weder ein Recht auf Abstammung, noch ein Recht auf Erbfolge (Artikel 2 zweiter Satz des Gesetzes Nr. 15-01).

Die gerichtliche Entscheidung zur Gewährung der Kafala hat mehrere Auswirkungen. Die natürliche Person, die die Kafala gewährleistet, ist mit der Ausführung der Verpflichtungen bezüglich des Unterhalts, der Aufsicht und des Schutzes des aufgenommenen Kindes beauftragt und sorgt dafür, dass es in einem gesunden Umfeld großgezogen wird, wobei sie für dessen wesentliche Bedürfnisse aufkommt, bis es das Alter der gesetzlichen Volljährigkeit erreicht hat, gemäß den im marokkanischen Gesetzbuch über das Personalstatut vorgesehenen Gesetzesbestimmungen über die Aufsicht und den Unterhalt der Kinder. Wenn das aufgenommene Kind weiblichen Geschlechts ist, muss sein Unterhalt bis zur Eheschließung weitergeführt werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Personalstatut in Bezug auf den Unterhalt des Mädchens. Wenn das Kind behindert oder nicht imstande ist, für seine Bedürfnisse aufzukommen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzbuches in Bezug auf den Unterhalt der Kinder, die nicht imstande sind, für ihre Bedürfnisse aufzukommen. Die Person, die die Kafala gewährleistet, erhält die Entschädigungen und Sozialzulagen, die den Eltern für ihre Kinder durch den Staat, die öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder die lokalen Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse gewährt werden. Sie haftet auch zivilrechtlich für die Handlungen dieses Kindes (Artikel 22 des Gesetzes Nr. 15-01).

B.3.2.3. Die Kafala endet, wenn das Kind das Alter der gesetzlichen Volljährigkeit erreicht, außer wenn es sich um ein unverheiratetes Mädchen oder ein behindertes Kind handelt. Sie endet auch im Falle des Todes des Kindes, eines der beiden Ehepartner, die die Aufnahme gewährleisten, oder der Frau, die sie gewährleistet, oder im Falle ihrer Handlungsunfähigkeit oder der gemeinsamen Handlungsunfähigkeit der beiden Ehepartner, die die Kafala gewährleisten. Sie endet schließlich, wenn das Recht, sie zu gewährleisten, durch richterlichen Beschluss für nichtig erklärt wird, wenn die Person, die die Kafala gewährleistet, gegen ihre Verpflichtungen verstößt oder zurücktritt oder wenn das übergeordnete Interesse des Kindes es erfordert (Artikel 25 des Gesetzes Nr. 15-01).

Die Eltern des aufgenommenen Kindes oder ein Elternteil können, wenn die Gründe für das Verlassen nicht mehr bestehen, die Aufsicht über ihr Kind durch eine gerichtliche Entscheidung wiedererlangen (Artikel 29 des Gesetzes Nr. 15-01).

B.3.3. Die Aufnahme - oder Kafala - eines verlassenen Kindes durch eine natürliche Person, so wie sie durch das marokkanische Gesetz geregelt wird, unterscheidet sich also deutlich von der in der fraglichen Bestimmung erwähnten Adoption, die durch die Artikel 343 bis 368-8 des Zivilgesetzbuches geregelt wird.

B.3.4. Die Adoptionsprämie im Sinne von Artikel 73^{quater} der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger ist durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen eingeführt worden.

Die Einführung dieser Prämie dient dazu, den « spezifischen Bedürfnissen der Familien, die mit zusätzlichen Ausgaben infolge der Aufnahme eines adoptierten Kindes in ihrem Haushalt konfrontiert sind » zu entsprechen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526-1, S. 4). Ihre Höhe entspricht derjenigen der Geburtsbeihilfe für ein erstes Kind (ebenda).

B.3.5. Die Adoptionsprämie, die dazu dienen soll, die durch den Adoptierenden oder seinen Ehepartner ausgelegten Kosten zu decken, wird diesen gewährt (Artikel 73^{quater} § 4 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger). Sie soll einen Teil der materiellen Bedürfnisse des Kindes oder der durch dessen Aufnahme im Haushalt verursachten Kosten decken, doch sie stellt kein eigenes Recht des adoptierten Kindes dar.

B.4.1. Artikel 22^{bis} der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.4.2. In Artikel 73^{quater} der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger sind die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Adoptierender oder sein Ehepartner Anspruch auf die Gewährung einer Adoptionsprämie erheben kann, die, wie in B.3.4 in Erinnerung gerufen wurde, dazu dient, einen Teil der zusätzlichen Ausgaben zu finanzieren, die diesen bei der Aufnahme eines adoptierten Kindes in ihrem Haushalt entstehen.

Der Umstand, dass die natürliche Person, die in Anwendung des marokkanischen Gesetzes Nr. 15-01 ein Kind aufnimmt, dessen Vater unbekannt ist und das von seiner Mutter verlassen worden ist, keinen Anspruch auf die Gewährung dieser Prämie erheben kann, verletzt weder das

Recht dieses Kindes auf Achtung seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit, noch sein Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern oder sein Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

B.4.3. Die fragliche Bestimmung ist nicht unvereinbar mit Artikel 22*bis* der Verfassung.

B.5.1. Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird ».

Artikel 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen ».

B.5.2. Artikel 73*quater* der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger sieht keine Adoptionsprämie zugunsten der natürlichen Personen vor, die in Anwendung des marokkanischen Gesetzes Nr. 15-01 ein Kind aufnehmen, dessen Vater unbekannt ist und das von seiner Mutter verlassen worden ist.

Die fragliche Bestimmung beeinträchtigt nicht das Recht dieses Kindes, andere Formen der Betreuung im Sinne von Artikel 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu erhalten, so wie die durch dieses marokkanische Gesetz geregelte Kafala. Sie stellt ebenfalls

nicht das Recht dieses Kindes auf den besonderen Beistand der Staaten, die Parteien dieses Vertrags sind, in Frage.

Die betreffende Bestimmung missachtet also auch nicht die Verpflichtung des Staates, den vorerwähnten Kindern diese beiden Rechte ohne jede Diskriminierung Unterschied gemäß Artikel 2 Absatz 1 desselben Übereinkommens zu gewährleisten.

B.6.1. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.6.2. Artikel 73^{quater} der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger bezweckt nicht, das Privat- und Familienleben, die Wohnung oder den Briefverkehr eines Kindes zu regeln, dessen Vater unbekannt ist, das von seiner Mutter verlassen worden ist und durch eine natürliche Person aufgenommen wurde in Anwendung des marokkanischen Gesetzes Nr. 15-01.

Die fragliche Bestimmung stellt ebenfalls keinen Eingriff der öffentlichen Behörden in das Recht dieses Kindes auf Achtung seines Privatlebens, seines Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs dar.

B.7.1. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.7.2. Artikel 73^{quater} der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger bezweckt nicht, den Status des Eigentums eines Kindes zu regeln, und *a fortiori* des Eigentums eines Kindes, dessen Vater unbekannt ist, das von seiner Mutter verlassen worden ist und das durch eine natürliche Person aufgenommen wird in Anwendung des marokkanischen Gesetzes Nr. 15-01.

B.8.1. Überdies war der Gesetzgeber wegen der in B.3 in Erinnerung gerufenen Unterschiede zwischen der Adoption, so wie sie durch das belgische Zivilrecht geregelt wird, und der Institution der Kafala, so wie sie durch das marokkanische Recht geregelt wird, nicht verpflichtet, den Personen, die ein Kind im Rahmen einer Kafala aufnehmen, die Prämie zu gewähren, die er zugunsten der Eltern eingeführt hat, die ein Kind in Anwendung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches adoptieren.

B.8.2. Im Übrigen hat die Verweigerung der Gewährung einer Adoptionsprämie im Falle einer Aufnahme eines Kindes im Rahmen einer Kafala für dieses keine unverhältnismäßigen Folgen, da es, insofern es dem Haushalt der Erwachsenen angehört, die für dieses Kind die Kafala gewährleisten, zu Familienbeihilfen berechtigt.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 73^{quater} der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22^{bis} der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 und 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) R. Henneuse